

[Numerus Clausus Rechtsprechung](#)
[Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC](#)

Sozialwesen (Evang. FH Berlin) * Datum: 26.04.2002 - Spruchkörper: VG Berlin

Geschäftszeichen: VG 12 A 65.02

Schlagwörter: Evangelische Fachhochschule Berlin*Studiengang

Sozialwesen*Streitwert 2.000, - - Euro

Volltext:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen. Die Antragstellerin/der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.000, - Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne von § 123 Abs. 1 VwGO, mit dem die Antragstellerin/der Antragsteller die vorläufige Zulassung zum Studium im Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik im 1. Fachsemester an der Evangelische Fachhochschule Berlin vom Sommersemester 2002 an mit der Begründung erstrebt, es seien noch zusätzliche Studienplätze vorhanden, hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist zwar zulässig. Gemäß § 40 Abs. 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich - rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Das vorliegende, gegen eine in der Trägerschaft der evangelischen Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts stehende Hochschule geführte Verfahren, ist eine solche durch die Verwaltungsgerichte zu entscheidende "verwaltungsrechtliche" Streitsache (vgl. auch: VGH Mannheim, DOV 1981, 65;

OVG Münster, WissR 1983, Beiheft 8, S. 154, 155).

Der Antrag hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Wegen des im einstweiligen Anordnungsverfahren (§ 123 Abs. 1 VwGO) grundsätzlich zu beachtenden Verbots, die Entscheidung in einem Klageverfahren in der Hauptsache vorwegzunehmen, käme der Erlass der begehrten, dem möglichen Prozessergebnis in der Hauptsache weitgehend vorgegreifenden einstweiligen Anordnung nur dann in Betracht, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre, dass die Antragstellerin/der Antragsteller in dem Klageverfahren in der Hauptsache Erfolg haben wird und durch die Verweisung auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens unzumutbare, irreparable Nachteile entstehen werden. Bereits an der erstgenannten Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Falle. Denn die Antragstellerin/der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin sie/ihn zum Sommersemester 2002 zum Studium im Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik im 1. Fachsemester aufzunehmen hat und daher mit hoher Wahrscheinlichkeit im Klageverfahren in der Hauptsache unterlegen sein wird (§§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung konnte das Gericht nicht mit der für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Gewissheit feststellen, dass die Antragstellerin/der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin als nach § 124 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) staatlich anerkannter kirchlicher Fachhochschule einen allein auf Art. 12 GG, Art. 20 der Verfassung von Berlin zu stützenden Anspruch auf Zulassung zum Studium außerhalb der festgesetzten Kapazität und damit auch auf Oberprüfung derselben hat. Zwar regelt sich die Studienplatzvergabe in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Berlin - mithin auch der Antragsgegnerin - nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG -) vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327)

sowie des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24 Juni 1999 - StV § 1 Abs. 2 BerlHZG . Da gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 15 StV die Länder durch Rechtsverordnungen insbesondere die Normwerte sowie die Einzelheiten für die Kapazitätsermittlung und für die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Art. 7 StV - unabhängig davon, ob der zulassungsbeschränkte Studiengang in das Verfahren der Vergabe durch die Zentralstelle einbezogen ist oder nicht (Art. 7 Abs. 1 und 6 StV) - bestimmen, führt dies im Hinblick auf die Antragsgegnerin an sich dazu, dass diese bei der Festlegung der semesterlichen Zulassungszahl für Studienanfänger den Vorschriften der Kapazitätsverordnung unterworfen ist.

Es ist jedoch bereits zweifelhaft, ob aus Art. 12 GG gegenüber kirchlichen (Fach -) Hochschulen ein auch verwaltungsgerichtlich nachprüfbares Teilhaberecht auf Zulassung zum Studium herzuleiten ist (offengelassen ebenso von: VGH Mannheim, a.a.O; OVG Münster, a.a.O. S. 156; ablehnend: VGH München, NVwZ 1992,1225, 1226; OVG Saarlouis, NVwZ 1996, 1237). Hieran bestehen große Zweifel insbesondere im Hinblick darauf, dass den kirchlichen (Fach -) Hochschulen kein faktisches Ausbildungsmonopol - auf weichen Umstand das sog. erste Numerus - clausus - Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 33, 303 ff.) maßgeblich abhebt - zukommt, denn der von der Antragsgegnerin angebotene Studiengang wird in Berlin auch von staatlichen Fachhochschulen angeboten. Die Bedeutung der nichtstaatlichen, u.a. kirchlichen Hochschulen liegt auch insgesamt bildungspolitisch vornehmlich in einer qualitativen Bereicherung des Hochschulwesens (vgl. VGH München, a.a.O.).

Unabhängig hiervon spricht nach Auffassung der Kammer keine hohe Wahrscheinlichkeit - für die Annahme einer uneingeschränkten Bindung der Antragsgegnerin an die Bestimmungen der (für staatliche Hochschulen entwickelten) Kapazitätsverordnung im Hinblick auf die gleichrangig neben Art. 12 GG durch die Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV verfassungskräftig verbürgten Autonomie der Religionsgesellschaften. Diese garantiert den Kirchen, ihre eigenen Angelegenheiten - speziell auch hinsichtlich der - ihnen nachgeordneten Einrichtungen - selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Daher spricht vieles für die Annahme, dass die Antragsgegnerin die semesterliche Zulassungszahl festsetzen kann, ohne an

alle Einzelheiten der Kapazitätsverordnung gebunden zu sein, solange ihre Festsetzung nicht willkürlich erfolgt. Angesichts der von der Antragsgegnerin vorgelegten Kapazitätsrechnung sprechen für eine willkürliche Festlegung der Kapazität keinerlei Anhaltspunkte.

Die Sach - und Rechtslage ist auch nicht deshalb anders zu beurteilen, weil die nichtstaatlichen, speziell kirchlichen, Hochschuleinrichtungen vom Staat weitgehend finanziell gefördert werden. Eine derartige staatliche Unterstützung führt in diesem Zusammenhang zunächst nur dazu, dass die Antragsgegnerin als staatlich anerkannte Hochschule des Landes Berlin bei der Festsetzung ihrer semesterlichen Zulassungszahlen nach § 3 Abs. 2 BerlHZG der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Ein Zulassungsanspruch des Antragstellers/der Antragstellerin nach Maßgabe der für staatliche Hochschulen konzipierten Kapazitätsvorschriften lässt sich daraus nicht mit der für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung notwendigen Sicherheit ableiten (ebenso: VGH München, a.a.O. S. 1226; VG Osnabrück, 3. Kammer, Beschluss vom 24. September 1999, Az.: 3 B 41/99, zitiert nach Juris; auch OVG Saarlouis, a.a.O.).

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



Numerus Clausus Infozentrum

Rechtsanwalt

Hartmut Riehn

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de